

**Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen"**

vom 17. August 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel von Lehre und Studium
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung

II. Studium

- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau und Studienbeginn
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungen, Praktika, Teilnahme- und Leistungsnachweise, Studienleistungen, Täuschung
- § 8 Praxisphasen
- § 9 Inhalt und Studienziele
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), und der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (ZPO) für das Unterrichtsfach Pädagogik und für die erziehungswissenschaftlichen Studien im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ vom 17. August 2011.

§ 2 Ziel von Lehre und Studium

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Das Kerncurriculum und seine Systematik sind festgelegt durch die Beschreibung des Inhalts und der Ziele des Studiums (§ 9) sowie durch die Abfolge der Module und die Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Pädagogik (§ 10 und § 12).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder ein Zugang zu einem Hochschulstudium gemäß § 49 Abs. 6 HG.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer.

(3) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Darüber hinaus werden Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen erwartet (nachzuweisen bis zur Zwischenprüfung). Handelt es sich bei den Fremdsprachen um moderne europäische Fremdsprachen, werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1/B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend

nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse (Niveau DSH-Prüfung) als die einer modernen Fremdsprache anerkannt. Eine nicht deutsche Erstsprache gilt nicht als Fremdsprache.

(4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut gemacht haben.

§ 4 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(2) Zum Hauptstudium sowie über die Planung der Ersten Staatsprüfung und die Zulassung zu ihr berät das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Termine, Sprechzeiten und Sonderregelungen werden durch Aushang an den Schwarzen Brettern oder durch Ankündigung auf der Internetseite des Dekanats bzw. des Landesprüfungsamts bekannt gegeben.

(3) Für die Studienberatung im Unterrichtsfach Pädagogik steht das Studierenden-Service-Center Pädagogik (SSC Pädagogik) der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(4) Obligatorisch ist die Teilnahme an zwei Studienberatungen im Unterrichtsfach Pädagogik. Die Termine werden in geeigneter Weise, etwa durch Veröffentlichung auf der Webseite der Humanwissenschaftlichen Fakultät, bekannt gegeben.

1. Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Anfängerberatung),

2. Studienberatung am Ende des zweiten Fachsemesters (Orientierungsberatung).

(5) Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.

(6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die zuständigen ERASMUS-Büros weitere Beratung an.

(7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

II. Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" beträgt gemäß § 35 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Durch die Aufteilung in Basis- und Aufbaumodule sowie durch die Zwischenprüfung wird es in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Es umfasst insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS). Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 32 SWS, das Hauptstudium umfasst fünf Semester mit 34 SWS.

(3) Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Module

(1) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit 6 bis 8 SWS Gesamtumfang und führen zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation. Ein Modul soll in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden. Module können sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

(2) Module unterteilen sich in einzelne Gegenstände, die jeweils mit 2 SWS studiert werden. In jedem Gegenstand wird eine Studienleistung (regelmäßige Teilnahme, aktive Teilnahme, Teilnahmenachweis, Leistungsnachweis) erbracht. Die genaue Anzahl und die Art der zu erbringenden Studienleistungen für jedes Modul ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (s. Abschnitt: Formen der Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung in §§10 und 12). Die möglichen Formen der Leistungserbringung in einer Lehrveranstaltung ergeben sich aus dem gewählten Lehrveranstaltungstyp (Seminar, Kolloquium oder Vorlesung) gemäß § 7 Abs. 3 und 4. Modulgegenstände, die nach Modulbeschreibung ausschließlich eine Vorlesung vorsehen, können je nach Lehrangebot auch durch eine entsprechende Leistung in einem anderen Lehrveranstaltungstyp ersetzt werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird gegen Vorlage aller zu erbringenden Nachweise von der oder dem Modulbeauftragten bescheinigt.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Praktika, Teilnahme- und Leistungsnachweise, Studienergebnisse, Täuschung

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch Selbststudium ergänzt werden sollen. Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere durch das Veranstaltungseinwahlsystem im Internet.

1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

2. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Unterrichtsfaches auf spezielle Problemfelder.

3. Kolloquien dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse sowie der gezielten Vorbereitung auf Prüfungen.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch die Modulbeschreibungen charakterisiert. Den Studierenden wird dringend empfohlen, die zusätzlichen Angebote im Rahmen von Gastvorträgen und Symposien zur Ergänzung ihres Studiums wahrzunehmen.

(2) Praktika sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

(3) Teilnahmebescheinigung, aktive Teilnahmebescheinigung und Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Dozentin oder der Dozent. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesepapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen u. ä. gehören. Ein Teilnahmenachweis (TN) wird in der Regel durch eine aktive Teilnahme, sowie durch eine kleinere Leistung wie ein Referat, eine Kurzklausur, einen Essay u. ä. erworben. Die Modalitäten im Einzelnen gibt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Teilnahmebescheinigung und aktive Teilnahmebescheinigung können in Vorlesungen, Seminaren oder Kolloquien erworben werden. Teilnahmenachweise (TN) können in Seminaren oder Kolloquien erworben werden. Teilnahmebescheinigung, aktive Teilnahmebescheinigung und Teilnahmenachweise (TN) werden nicht benotet.

(4) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme (gemäß Absatz 3) an einer Lehrveranstaltung sowie erfolgreich erbrachter Leistungen erworben, insbesondere in Form von Klausuren, Teilklausuren, Hausarbeiten, Seminarvorträgen (Referate) mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündlichen Prüfungen. Die Dozentin oder der Dozent bestimmt die Art der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise (LN) und gibt diese Festlegungen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Leistungsnachweise (LN) können in Seminaren und Kolloquien erworben werden. Leistungsnachweise (LN) werden gemäß § 25 Abs. 1 LPO benotet.

(5) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen soll der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt gegeben werden.

(6) Studienleistungen müssen individuell zuweisbar sein. Sie dienen auch dem Nachweis von Vermittlungskompetenz. Studienleistungen sind selbständig zu erbringen; für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt folgendes: Die in den Nummern 1. bis 3. aufgeführten Sachverhalte erfüllen den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Studienleistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.

1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

2. Bei Hausarbeiten oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Dies liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorschaft unbefugt verwertet werden (Plagiat: das Einreichen nicht selbst verfasster Arbeiten). In Hausarbeiten ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

3. In den Lehrveranstaltungen können von der oder dem Lehrenden oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden. Bei Klausuren soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, unter falschem Namen für andere Klausuren anzufertigen (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich das Dekanat der Humanwissenschaftlichen Fakultät weitere rechtliche Schritte vor. Über Sanktionen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

§ 8 Praxisphasen

(1) Durch die Praxisphase im Unterrichtsfach Pädagogik sollen die Studierenden die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen. Die beiden Praktika (in den beiden Unterrichtsfächern) des Hauptstudiums im Umfang von insgesamt 10 Wochen werden als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt und zwar als Fachpraktikum an einer Schule der gewählten Schulform, als Auslandspraktikum an einer Bildungseinrichtung oder als außerschulisches Praktikum. Eines der Praktika muss als Fachpraktikum an einer Schule durchgeführt werden. Die 10 Praktikumswochen können unterschiedlich aufgeteilt werden; wird eine ungleiche Aufteilung gewählt, so muss der größere Anteil (mindestens 6 Wochen) als Schulpraktikum (ggf. auf zwei Unterrichtsfächer aufgeteilt) abgeleistet werden, der andere Teil kann als schulisches oder außerschulisches Praktikum absolviert werden.

(2) Eine Vorbereitung auf das Fachpraktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Grundstudium absolviert. Das Fachpraktikum wird im Rahmen des Hauptstudiums absolviert, und von Lehrveranstaltungen in der Fachdidaktik unter Beteiligung der Fachwissenschaft begleitet. Die Begleitung des Fachpraktikums umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit insgesamt 4 SWS; eine der beiden Lehrveranstaltungen dient der Praktikumsvorbereitung, die andere nimmt Bezug auf das Praktikum und ermöglicht dessen Nachbereitung. Wird im Rahmen eines Fachstudiums ein außerschulisches Praktikum absolviert, prüft die bzw. der Studierende ihre/seine Erfahrungen und dort erworbenen Kompetenzen in den das Fachpraktikum vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inhalt und Studienziele

(1) Das Studium basiert auf einem gemeinsamen, an der Disziplin orientierten Kerncurriculum für beide erziehungswissenschaftlichen (pädagogischen) Studiengänge mit quantitativen Variationen für Pädagogik als Unterrichtsfach und für die erziehungswissenschaftlichen Studien (vgl. § 1 LPO).

(2) Über das Kerncurriculum hinaus werden weitere Wahlpflichtinhalte angeboten (WP), damit aktualitäts-, standortbezogene sowie individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. In einem möglichst großen Ausmaß sollen Wissensbestände und Kompetenzen (Qualifikationen) ausgebildet werden, die nicht nur für den Lehrerberuf, sondern auch für verwandte Tätigkeiten von Bedeutung sind.

Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik vermittelt vor allem im Grundstudium das Wissen und die Fragestellungen, deren Kenntnis unabdingbar ist, damit die Vertiefung und der Zugang zu allen Teildisziplinen und Spezialisierungen auch im Hinblick auf die für den späteren Beruf erforderlichen Kompetenzen ermöglicht werden. Im Hauptstudium werden erziehungswissenschaftliche Themen und Fragestellungen so ausgewählt, dass exemplarisch Gegenstände in einer Weise vertiefend behandelt werden, dass eine höhere Stufe der methodologischen, historischen, bildungspolitischen und bildungstheoretischen Reflexion erreicht werden kann.

(3) Für die Studierenden des Unterrichtsfaches Pädagogik, die parallel im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Studien pädagogische Lehrveranstaltungen besuchen, kommen Erweiterungen und Vertiefungen hinzu. Hierbei geht es um den Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Grundlagen: Historische, systematische, bildungs- und erziehungstheoretische Inhalte einschließlich der außerschulischen Bereiche der Pädagogik. Des Weiteren müssen im Hinblick auf den Schuldienst professionsbezogene Kompetenzen aufgebaut werden, deren wichtiger Bezugspunkt die Erhaltung und Weiterentwicklung von Bildungsstandards ist. Für das zu unterrichtende Fach Pädagogik handelt es sich um Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen „Bildung und Erziehung unter gesellschaftlichen Bedingungen“, „Lehren und Lernen in professionsspezifischen Kontexten“ sowie „Bildungstheorie, Bildungspolitik und Profession“. Parallel zu den Inhalten der erziehungswissenschaftlichen Studien werden spezifischere und vertiefende Inhalte studiert, die sich sowohl an der Disziplin als auch an der Didaktisierung des Unterrichtsfaches Pädagogik orientieren.

(4) Ein Modul soll in der Regel in zwei Semestern studiert werden. Für die Fachdidaktik der Pädagogik sind 8 SWS, auf das Grund- und auf das Hauptstudium verteilt, vorgesehen (§ 35 Abs. 3 LPO). Dabei werden 2 SWS in Basismodul 1 des Grundstudiums und 6 SWS in Aufbaumodul 5 des Hauptstudiums studiert.

(5) Das Grundstudium besteht aus vier Basismodulen (je 8 SWS). In zwei der vier Basismodule werden die fachlichen und methodologischen Grundlagen der Disziplin Erziehungswissenschaft gelegt. Zwei weitere Basismodule vermitteln für den Lehrerberuf (sowie für weitere pädagogische Berufe) grundlegendes Wissen und Kompetenzen unter dem Aspekt „Bildung und Erziehung unter gesellschaftlichen Bedingungen“.

(6) Das Hauptstudium besteht aus fünf Aufbaumodulen (2 x 8 und 3 x 6 SWS). Die Inhalte bauen auf dem zuvor erworbenen Grundwissen auf, das durch die Attestierung der Zwischenprüfung nachgewiesen worden ist. Das im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Studien begleitete Orientierungspraktikum hat einen ersten Einblick in den Lehrerberuf gewährt, die Interdependenzen zwischen dem gesellschaftlichen Umfeld und der Bildung sowie der Erziehung sind in Grundzügen erarbeitet. Die Studierenden sind nun in der Lage, professionsspezifische erziehungswissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen zu bearbeiten. Die Wechselbeziehungen zwischen Wissenschaft und Berufspraxis sollen weiterhin konstant reflektiert werden. Auf dieser Grundlage werden die Phänomene um Bildung und Erziehung, insbesondere bezogen auf das Handlungsfeld Schule, in einen größeren Zusammenhang gestellt (Theorie, Bildungspolitik, Internationalität). Des Weiteren wird der Bereich Schulpädagogik vertiefend studiert, insbesondere was die Didaktik des Unterrichtsfaches – an das Fachpraktikum gekoppelt – betrifft. Ein höherer Grad der Reflexion wird angestrebt; die zukünftigen Lehrpersonen erarbeiten sich vertiefte Kompetenzen, insbesondere um den Unterricht im Unterrichtsfach Pädagogik vor dem Hintergrund der Modernisierungsprozesse und der wechselnden Schwerpunkte in der erziehungswissenschaftlichen Diskussion professionell zu gestalten.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Unterrichtsfaches Pädagogik. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.

(2) Das Grundstudium umfasst insgesamt 32 SWS. Es besteht aus vier Basismodulen (BM) mit jeweils 8 SWS. In einem der Basismodule 1 oder 2 ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erwerben, in dem anderen ein Teilnahmenachweis (TN). In den Basismodulen 3 und 4 ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben. Zu den unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung sowie der jeweiligen Voraussetzungen des Erwerbs von Teilnahmescheinen, Teilnahmenachweisen und Leistungsnachweisen vgl. § 7 Abs. 3 und 4.

(3) Folgende Basismodule sind im Grundstudium zu studieren:

BM1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Pädagogik als Unterrichtsfach (1)

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
1. - 4.	Vorlesung	2	a) Geschichte der Pädagogik
1. - 4.	Seminar	2	b) Geschichte der Pädagogik
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Geschichte und aktuelle Fragestellungen der schulischen und außerschulischen Erziehung und Bildung
1. - 4.	Seminar	2	d) Vorbereitung des Fachpraktikums: Curriculum des Unterrichtsfaches Pädagogik, didaktische Fragestellungen

BM2: Grundlagen der Erziehungswissenschaft für Studierende der Pädagogik als Unterrichtsfach (2)

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
1. - 4.	Vorlesung	2	a) Einführung in Themengebiete der Pädagogik; Erziehungstheorien; Forschungsmethoden
1. - 4.	Seminar	2	b) Einführung in Themengebiete der Pädagogik; Erziehungstheorien; Forschungsmethoden
1. - 4.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Klassiker/innen der Pädagogik
1. - 4.	Seminar	2	d) Klassiker/innen der Pädagogik

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE (BM1 + BM2):

In den Basismodulen 1 und 2 bauen die Studierenden die fachlichen Grundlagen sowie eine systematische Orientierung in der Disziplin auf. Inhalte: Einführung in die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, in die Grundformen pädagogischen Handelns (Erziehen, Unterrichten, Diagnostizieren, Beurteilen, Beraten, Planen, Helfen, Begleiten); Einführung in pädagogische Handlungs- und Berufsfelder; Einführung in Erziehungstheorien und in Forschungsmethoden, insbesondere in solche, die für die Erziehungswissenschaft relevant sind. Darüber hinaus werden in den Basismodulen Einführungen in die historische Pädagogik angeboten. In einer spezifischen Lehrveranstaltung werden zur Vorbereitung des Fachpraktikums die fachdidaktischen Grundlagen gelegt. Die in diesen Modulen zu erwerbenden

Kompetenzen sind nicht in einem engeren Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

LEHR- UND LERNFORMEN (BM1 + BM2):

Vorlesung, Seminar.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG (BM1):

2 x regelmäßige Teilnahme, 1 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis (LN) ODER
1 x Teilnahmenachweis (TN).

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG (BM2) :

2 x regelmäßige Teilnahme, 1 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis (LN) ODER
1 x Teilnahmenachweis (TN).

Modulbezogene Voraussetzungen (BM1 + BM2) :

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums.

BM3: Lehren und Lernen in professionsspezifischen Kontexten

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
1. - 4.	Vorlesung	2	a) Schulpädagogik I: Bildungsauftrag des Unterrichts und der Bildungsinstitutionen; Theorie des Unterrichts; Unterrichtsplanung und Analyse I
1. - 4.	Vorlesung Seminar	oder 2	b) Entwicklungs- und lernpsychologische Voraussetzungen von Bildung und Erziehung
1. - 4.	Vorlesung Seminar	oder 2	c) Medien und Lernen
1. - 4.	Seminar	2	d) Medien und Lernen

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:

Die Bedingungen und Prozesse des Lernens und des Unterrichtens (Mikroebene) stehen hier im Mittelpunkt. Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen erworben, die im Lehramt und in jedem anderen pädagogischen Prozess notwendig sind, um die Psychologie der Lernenden zu verstehen, den Unterricht zu planen und zu organisieren, die Eignungen und Neigungen der Lernenden einzuschätzen und somit über die Grundlagen für eine wissenschaftlich orientierte Beurteilung der Leistungen zu verfügen. Dabei sollen die aktualitätsbezogenen Bedingungen, unter denen das Lernen erfolgt (zum Beispiel: Informationsgesellschaft, veränderte Familienstrukturen, soziokulturelle Heterogenität, Mehrsprachigkeit) mit in den Blick genommen werden. Der Ausbildung von Medienkompetenz wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht in einem engen Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

LEHR- UND LERNFORMEN:

Vorlesung, Seminar.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

1 x regelmäßige Teilnahme, 2 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis.

Modulbezogene Voraussetzungen:
Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums.

BM4: Bildungstheorie

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
1. - 4.	Vorlesung	2	a) Bildungstheoretische Fragestellungen
1. - 4.	Seminar	2	b) Bildungstheoretische Fragestellungen
1. - 4.	Vorlesung Seminar	2	c) Pädagogische Anthropologie
1. - 4.	Seminar	2	d) Pädagogische Anthropologie

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:

Disziplinorientiertes, historisches und systematisches Studium der Pädagogik. Vertiefungen anhand spezifischer Themen und Fragestellungen, die es ermöglichen, historische Kontinuität und Brüche sowie den Bezug zur gegenwärtigen Wirklichkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse unter Berücksichtigung internationaler und interkultureller Aspekte erkennbar zu machen. Die Studierenden sollen durch exemplarische Einblicke in das ganze Spektrum der Fragestellungen einschließlich der außerschulischen Themen und der bildungstheoretischen Diskussion eingeführt werden. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht in einem engen Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

LEHR- UND LERNFORMEN:

Vorlesung, Seminar.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

1 x regelmäßige Teilnahme, 2 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und wird mit dem Abschluss des Grundstudiums durch den Vorsitz des Zwischenprüfungsausschusses gemäß Absatz 3 attestiert. Mit der Attestierung der Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als eine Einführung in Gegenstände und Methoden des Unterrichtsfaches Pädagogik erreicht haben, insbesondere Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des Unterrichtsfaches Pädagogik sowie eine systematische Orientierung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erfüllt damit die Voraussetzungen, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.

(2) Das Grundstudium soll in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird attestiert, wenn

1. die Teilnahme an der Erstsemesterberatung und an der Orientierungsberatung gemäß § 4 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sowie

2. die erforderlichen Leistungen der Basismodule gemäß § 10 Abs. 3 sowie
3. die sprachlichen Voraussetzungen gemäß §3 Abs. 3 nachgewiesen werden.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der durch die Attestierung der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Unterrichtsfaches Pädagogik auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Disziplinen des Faches. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule einschließlich der zu erwerbenden Leistungs- und Teilnahmenachweise ist die Attestierung der Zwischenprüfung (gemäß § 11 Abs. 3); Ausnahmen regelt § 3 Abs. 2 ZPO.

(2) Das Hauptstudium umfasst insgesamt 34 Semesterwochenstunden. Es besteht aus fünf Aufbaumodulen (AM) mit jeweils 6 bis 8 SWS. Es muss in vier der fünf Aufbaumodule je ein Leistungsnachweis erworben werden, davon einer in Fachdidaktik (AM 5). In einem der Aufbaumodule 3 oder 4 ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erwerben, in dem anderen ein Teilnahmenachweis (TN).

(3) Folgende Aufbaumodule sind im Hauptstudium zu studieren:

AM1: Bildung und Erziehung unter gesellschaftlichen Bedingungen (1)

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Vorlesung	2	a) Gesellschaft, Bildung und Erziehung; Sozialer- und Wertewandel
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Gesellschaft, Bildung und Erziehung
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	c) Gesellschaft, Bildung und Erziehung; Sozialer- und Wertewandel, Auswirkungen auf Bildung und Erziehung
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	d) Sozialer- und Wertewandel, Auswirkungen auf Bildung und Erziehung

AM2: Bildung und Erziehung unter gesellschaftlichen Bedingungen (2)

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Vorlesung	2	a) Sozialisierungstheorien, Jugendsoziologie, Gesellschaftstheorien
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Sozialisierungstheorien, Jugendsoziologie, soziokulturelle und sprachliche Heterogenität
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	c) Soziokulturelle und sprachliche Heterogenität, Gender und Bildung
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	d) Gesellschaftstheorien, Gender und Bildung

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE (AM1 + AM2):

In den Aufbaumodulen 1 und 2 wird die Interdependenz zwischen gesellschaftlichen Faktoren und der Bildung und Erziehung untersucht. Es geht hier um Erziehung und Bildung unter gesellschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Bedingungen. Die Studierenden erwerben die Kenntnisse, die es ihnen anhand spezifischer Fragestellungen ermöglichen nachzuvollziehen, dass Erziehung und Bildung nicht nur aus der Entwicklung und der Leistung einzelner Individuen hervorgehen, sondern jeweils die sozialen Entwicklungen ihrer Zeit widerspiegeln und wiederum auf diese zurückwirken. Sozialisierungstheorien und kulturtheoretische Fragestellungen werden aufgearbeitet und zu konkreten pädagogischen Fragestellungen in Beziehung gesetzt. Aspekte des sozialen Wandels und der Modernisierung, Genderfragen und Geschlechtsspezifität, soziokulturelle und sprachliche Heterogenität, jugendsoziologische Forschungsergebnisse, Mehrsprachigkeit und Interkulturalität werden vertiefend behandelt. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht ausschließlich auf den Lehrerberuf bezogen, sondern können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

LEHR- UND LERNFORMEN (AM1 + AM2):

Vorlesung, Seminar, Kolloquium.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG (AM1):

1 x regelmäßige Teilnahme, 2 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG (AM2):

1 x regelmäßige Teilnahme, 2 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis.

Modulbezogene Voraussetzungen (AM1 + AM2):

Allgemeine Voraussetzungen für den Besuch von Aufbaumodulen.

AM3: Bildungspolitik und Profession

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Vorlesung	2	a) Schulpädagogik II: Allgemeine Didaktik, Lehr-/ Lernforschung; Unterrichtskonzeptionen; Prinzipien und Methodik des Unterrichts; Mediendidaktik
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Schulpädagogik II: Allgemeine Didaktik, Lehr-/ Lernforschung; Unterrichtskonzeptionen; Prinzipien und Methodik des Unterrichts; Mediendidaktik
5. - 9.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Schulpädagogik III: Theorie der Schule; Curriculum- und Lehrplantheorie; Unterrichtsplanung und -analyse II; Leistungsbeurteilung; Qualitätssicherung; Schulentwicklung; Geschichte des Bildungswesens; Bildung im internationalen Vergleich

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:

Ziel ist der Erwerb vertiefender Kenntnisse und Kompetenzen in Schulpädagogik. Hierbei stehen Aspekte der Schulgestaltung und -entwicklung im internationalen Vergleich sowie der Curriculumsplanung (Ziele und Prioritäten der allgemeinen Bildung, Wahl der Inhalte und Unterrichtsmethoden) im Vordergrund. In diesem Rahmen werden Grundzüge der Mediendidaktik erworben. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur schulische, sondern auch außerschulische Bildungsbereiche einbezogen werden. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht in einem engen Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

LEHR- UND LERNFORMEN:

Vorlesung, Seminar, Kolloquium.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

1 x regelmäßige Teilnahme, 1 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis (LN) ODER
1 x Teilnahmenachweis (TN).

Modulbezogene Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für den Besuch von Aufbaumodulen.

AM4: Wählbare Vertiefungen

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Vorlesung	2	a) Philosophische und ethische Fragen aus pädagogischer Sicht; Wissenschaftstheorie; Lehr-/ Lernforschung; Schulpädagogik III
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Philosophische und ethische Fragen aus pädagogischer Sicht; Wissenschaftstheorie; Lehr-/ Lernforschung; Schulpädagogik III
5. - 9.	Vorlesung oder Seminar	2	c) Interkulturelle Pädagogik; Interaktion und Kommunikation; Mehrsprachigkeit und Bildung; Lebenslanges Lernen; Medienpädagogik

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:

Einordnung der bisher erarbeiteten erziehungswissenschaftlichen Themen und Fragestellungen in größere Zusammenhänge aus bildungstheoretischer und bildungspolitischer Sicht (vgl. § 4 Abs. 1 LPO). Aspekte der Anthropologie, der Ethik und der Bildungstheorie werden vertiefend erarbeitet. Erwerb vertieften und spezialisierten Wissens um die Internationalität und Globalität bildungspolitischer Reformen sowie pädagogischer Schwerpunkte; die Studierenden eignen sich vertieftes Wissen und spezialisierte Kompetenzen an zu Themenkomplexen der Lehr-/Lernforschung sowie der Kommunikation und Bildung unter multikulturellen und mehrsprachigen Verhältnissen. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind nicht in einem engen Sinne auf den Lehrerberuf bezogen, sondern sie können auf eine Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder übertragen werden.

LEHR- UND LERNFORMEN:

Vorlesung, Seminar, Kolloquium.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

1 x regelmäßige Teilnahme, 1 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis (LN) ODER
1 x Teilnahmenachweis (TN).

Modulbezogene Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für den Besuch von Aufbaumodulen..

AM5: Fachdidaktik

Semester	Lehrveranstaltungstyp	SWS	Gegenstand
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	a) Grundlagen der Fachdidaktik Pädagogik
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	b) Planung und Analyse des Pädagogikunterrichts
5. - 9.	Seminar oder Kolloquium	2	c) Nachbereitung / Auswertung des Fachpraktikums

LERN- UND QUALIFIKATIONSZIELE:

Ziel des Moduls ist die fachdidaktische Professionalisierung auf höherem Niveau, konzipiert als Nachbereitung des Fachpraktikums. Die gesammelten Erfahrungen reflektierend, werden die Studierenden dazu angeleitet, selbständig Bausteine eines Curriculums des Unterrichtsfaches Pädagogik zu erstellen, spezifische fachdidaktische Gegenstände zu analysieren und dabei Ansätze wie die interkulturelle Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik oder den Einsatz von Multimedia einzubeziehen.

LEHR- UND LERNFORMEN:

Seminar, Kolloquium.

FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG:

2 x aktive Teilnahme, 1 x Leistungsnachweis (Praktikumsbericht)

Modulbezogene Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen für den Besuch von Aufbaumodulen.

§ 13 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt (§ 13 LPO). Als Voraussetzung für die Zulassung und Meldung zu Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gelten – neben § 20 und § 21 LPO – die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Prüfungen werden im Anschluss an die Module studienbegleitend abgelegt. Um sich zu einer Prüfung anmelden zu können, muss das Modul, an das die Prüfung gekoppelt ist, erfolgreich abgeschlossen und die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 müssen erfüllt sein.

(3) Im Unterrichtsfach Pädagogik sind drei Prüfungen abzulegen, davon eine in Fachdidaktik (AM5). Die erste Prüfung wird als mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer im Anschluss an Aufbaumodul 1 oder 2 abgelegt. Zur Prüfungsanmeldung müssen beide Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen sein. Die zweite Prüfung wird als schriftliche Prüfung (vierstündige Klausur) im Anschluss an Aufbaumodul 3 oder 4 abgelegt. Zur Prüfungsanmeldung müssen beide Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen sein. Die

dritte Prüfung wird als schriftliche Prüfung (vierstündige Klausur) im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss von Aufbaumodul 5 abgelegt. Die zeitliche Reihenfolge der Prüfungen ist durch die Nummerierung nicht festgelegt.

(4) Die Zulassung zur ersten Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die attestierte Zwischenprüfung gemäß § 11 sowie den erfolgreichen Abschluss des zugrundeliegenden Aufbaumoduls gemäß § 13 Abs. 3 voraus.

(5) Die Prüfung in Fachdidaktik findet im Anschluss an das Fachdidaktik-Modul des Hauptstudiums statt. Bei der Meldung zur Prüfung in Fachdidaktik muss neben den Studiennachweisen des Fachdidaktik-Moduls gemäß § 12 Abs. 3 auch die Bescheinigung über das absolvierte Fachpraktikum vorgelegt werden.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen während der Prüfungen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(7) Die schriftliche Hausarbeit ist in einem der Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 3 zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 12 Abs. 3 erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistung, soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Voraussetzung für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Pädagogik ist ein Leistungsnachweis aus einem Aufbaumodul des Unterrichtsfaches.

§ 14 Erweiterungsprüfung

Beim Studium der Pädagogik als Erweiterungsfach (für eine Erweiterungsprüfung nach bestandener Erster Staatsprüfung in zwei Fächern und in Erziehungswissenschaft) wird ein Studiumumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums (34 SWS) verlangt (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LPO). Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für Pädagogik als Unterrichtsfach. Im Grundstudium werden drei Leistungsnachweise aus verschiedenen Basismodulen verlangt. Die Zwischenprüfung entfällt.

Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung werden je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik verlangt (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 2 LPO); die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch (je eine mündliche und eine schriftliche Prüfung in der Fachwissenschaft, eine schriftliche Prüfung in Fachdidaktik). Das Fachpraktikum entfällt.

Angesichts der gleichen Prüfungsanforderungen wie bei Pädagogik als Unterrichtsfach wird für eine sachgemäße Vorbereitung empfohlen, über das Minimum von 34 SWS hinauszugehen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Pädagogik.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die zu bzw. ab diesem Zeitpunkt für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 3. November 2010 und Beschluss des Rektorats vom 20. Dezember 2010.

Köln, den 17. August 2011

gez.
Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth